

## **Änderung der Geschäftsordnung: Geschlechtergerechtigkeit in den Gremien des BDKJ Berlin**

Die Geschäftsordnung des BDKJ Berlin wird wie in der beigefügten Synopse geändert.

Darüber hinaus wird der Diözesanvorstand ermächtigt, den Text der beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung auf grammatikalische und orthografische Richtigkeit, geschlechterspezifische Sprache sowie auf das Zutreffen der enthaltenen Verweisungen zu überprüfen und eine eigenständige Endredaktion vorzunehmen, die die Regelungen der Diözesanordnung von Inhalt und Auswirkung her unberührt lässt.

*Beschlossen auf der BDKJ Diözesanversammlung vom 18. - 20. November 2022*

## Synopse der Geschäftsordnung zum Beschluss „Geschlechtergerechtigkeit in den Gremien des BDKJ Berlin“

ALT	NEU
<p><b>§9 Leitung der Sitzung</b></p> <p>(1) 1Die Leitung und Protokollführung obliegt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Diözesanvorstand für die Diözesanversammlung, den Diözesanausschuss und die Diözesankonferenz der Jugendverbände.</li> <li>2. der Vorsitzenden oder den Vorsitzenden für den jeweiligen Ausschuss.</li> </ol> <p>(2) 1Die Sitzungsleitung trifft alle erforderlichen Feststellungen.</p> <p>(3) 1Die Sitzungsleitung kann ihre Aufgaben nicht auf andere Personen übertragen. 2Dies betrifft insbesondere die Eröffnung, die Festlegung der Beschlussfähigkeit, Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung und das Schließen der Versammlung.</p> <p>(4) 1Mit der Erstellung des Protokolls kann die Sitzungsleitung andere Personen beauftragen. 2Die Sitzungsleitung bleibt jedoch für das Protokoll verantwortlich.</p> <p>(5) 1Die Sitzungsleitung kann die Moderation der Sitzung ganz oder teilweise an andere Personen abgeben. 2Sie kann die Moderation jederzeit wieder selbst übernehmen.</p> <p>(6) 1Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Ausschusses kurzfristig nicht zur Sitzung anwesend, kann ein Mitglied des Ausschusses nach Information an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie den Diözesanvorstand, die Sitzungsleitung übernehmen.</p>	<p><b>§9 Leitung der Sitzung</b></p> <p>(1) Die Leitung und Protokollführung obliegt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Diözesanvorstand für die Diözesanversammlung, den Diözesanausschuss und die Diözesankonferenz der Jugendverbände.</li> <li>2. <b>dem Vorsitz</b> für den jeweiligen Ausschuss.</li> </ol> <p>(2) 1Die Sitzungsleitung trifft alle erforderlichen Feststellungen.</p> <p>(3) 1Die Sitzungsleitung kann ihre Aufgaben nicht auf andere Personen übertragen. 2Dies betrifft insbesondere die Eröffnung, die Festlegung der Beschlussfähigkeit, Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung und das Schließen der Versammlung.</p> <p>(4) 1Mit der Erstellung des Protokolls kann die Sitzungsleitung andere Personen beauftragen. 2Die Sitzungsleitung bleibt jedoch für das Protokoll verantwortlich.</p> <p>(5) 1Die Sitzungsleitung kann die Moderation der Sitzung ganz oder teilweise an andere Personen abgeben. 2Sie kann die Moderation jederzeit wieder selbst übernehmen.</p> <p>(6) 1Ist <b>der Vorsitz</b> eines Ausschusses kurzfristig nicht zur Sitzung anwesend, kann ein Mitglied des Ausschusses nach Information an <b>den Vorsitz</b> sowie den Diözesanvorstand, die Sitzungsleitung übernehmen.</p>
<p><b>§ 20 Grundsätzliches</b></p> <p>(1) 1Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. 2Gewählt ist jedoch nur, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung erreicht hat. 3Soweit bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit selber Stimmzahl.</p> <p>(2) 1Sind nach Abschluss dieser Wahl Plätze unbesetzt und ist die Anzahl der nicht gewählten Kandidierenden größer als die Anzahl der unbesetzten Plätze, so finden weitere Wahlgänge statt, in denen die Kandidatin oder der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus dem vorherigen Wahlgang ausscheidet.</p>	<p><b>§ 20 Grundsätzliches</b></p> <p>(1) 1Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. 2Gewählt ist jedoch nur, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung erreicht hat. 3Soweit bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit selber Stimmzahl.</p> <p>(2) 1Sind nach Abschluss dieser Wahl Plätze unbesetzt und ist die Anzahl der nicht gewählten Kandidierenden größer als die Anzahl der unbesetzten Plätze, so finden weitere Wahlgänge statt, in denen <b>der*die Kandidat*in</b> mit den wenigsten Stimmen aus dem vorherigen Wahlgang ausscheidet.</p>

<p>(3) <sup>1</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie (ordentliche) Mitglieder zu wählen sind, für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten jedoch nur eine Stimme.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Wahl zum Diözesanvorstand nach § 21.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie (ordentliche) Mitglieder zu wählen sind, für <b>jede*n Kandidat*in</b> jedoch nur eine Stimme.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Wahl zum Diözesanvorstand nach § 21.</p>
<p><b>§ 24 Bildung der Ausschüsse</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung als ständige Ausschüsse oder nach Bedarf gebildet. <sup>2</sup>Die Tätigkeit eines Ausschusses der nach Bedarf gebildet wurde endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung und berichten ihr.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse bestehen aus fünf Mitgliedern, soweit diese Geschäftsordnung oder die Diözesanversammlung durch Beschluss auf Antrag keine abweichende Regelung trifft. <sup>2</sup>Ein Ausschuss soll geschlechtlich paritätisch gewählt werden. <sup>3</sup>Eine Person ist geborenes Mitglied, gehört dem Diözesanvorstand an und wird von ihm entsendet.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die gewählten Mitglieder der Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Ausschüsse können eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt ein Jahr. <sup>3</sup>Wird keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender gewählt, so erhält das geborene Mitglied nach Absatz 3 Satz 2 den Vorsitz.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei Frauen und zwei Männern.</p>	<p><b>§ 24 Bildung der Ausschüsse</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung als ständige Ausschüsse oder nach Bedarf gebildet. <sup>2</sup>Die Tätigkeit eines Ausschusses der nach Bedarf gebildet wurde endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung und berichten ihr.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse bestehen aus fünf Mitgliedern, soweit diese Geschäftsordnung oder die Diözesanversammlung durch Beschluss auf Antrag keine abweichende Regelung trifft. <sup>2</sup> <b>Maximal die Hälfte der für den Ausschuss vorgesehenen Plätze entfallen auf Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sowie auf Personen männlichen oder diversen Geschlechts.</b> <sup>3</sup>Bei einer ungeraden Anzahl an Plätzen, wird der letzte ungerade Platz geschlechtsungebunden besetzt. <sup>4</sup>Eine Person ist geborenes Mitglied, gehört dem Diözesanvorstand an und wird von ihm entsendet.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die gewählten Mitglieder der Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Ausschüsse können <b>einen Vorsitz</b> wählen. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt ein Jahr. <sup>3</sup>Wird <b>kein Vorsitz</b> gewählt, so erhält das geborene Mitglied nach Absatz 3 Satz 2 den Vorsitz.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss besteht <b>mindestens aus vier Personen, von denen nicht mehr als zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und nicht mehr als zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts, und die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder der Diözesanversammlung sind.</b> <sup>2</sup>Eine Person ist geborenes Mitglied, gehört dem Diözesanvorstand an und wird von ihm entsendet.</p>